

Anlage zur Verbundsanbindung

Allgemeine Informationen zur Verbundsanbindung

Die Verbundsanbindung ermöglicht es, mehrere Vorsorgeeinrichtungen in einem Anfrage-Endpunkt zu bündeln. Dies kann insbesondere sinnvoll für Konzerne sein, die eine Vielzahl von Vorsorgeeinrichtungen unter einem Dach bündeln.

Zu differenzieren ist zwischen der rechtlichen und der technischen Anbindung. Im rechtlichen Sinne werden Vorsorgeeinrichtungen (§ 2 Nummer 2 RentÜG) angebonden. Die technische Anbindung und die Datenkommunikation können über beauftragte Dritte erfolgen. Sofern die Zulassung und die Prüfung jeder einzelnen Vorsorgeeinrichtung erfolgreich war (rechtliche Anbindung), kann eine gebündelte technische Anbindung über beauftragte Dritte erfolgen. Bei der Anbindung mehrerer Vorsorgeeinrichtungen über beauftragte Dritte, kann die Anbindung technisch nicht für einzelne Vorsorgeeinrichtungen unterbrochen werden, sondern nur für alle.

Beauftragte Dritte (§ 7 Absatz 2 Satz 2 RentÜG) haben sicherzustellen, dass Anfragen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 RentÜG (Anfragedatensatz) nur an (rechtlich) angebundene Vorsorgeeinrichtungen übermittelt werden. Eine Übermittlung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 RentÜG (Antwortdatensatz) darf nur für (rechtlich) angebundene Vorsorgeeinrichtungen erfolgen. Zu diesem Zweck müssen beauftragte Dritte jederzeit Kenntnis über das (Fort-)Bestehen einer Anbindung des Auftraggebers als Vorsorgeeinrichtung an die ZfDR haben. Die (vertrags-)rechtlichen Beziehungen zwischen anbindungswilliger Stelle und beauftragtem Dritten sind erforderlichenfalls entsprechend auszugestalten.

Angaben zu den im Verbund integrierten Vorsorgeeinrichtungen

Geeignete Nachweise für jede Vorsorgeeinrichtung sind dem Antrag beigelegt.

#	Name der Vorsorgeeinrichtung* <small>(Der hier eingegebene Name wird auf dem Portal der ZfDR angezeigt)</small>	Rechtsform*	Handelsregister Nr.*	Registergericht*	Straße*	Haus-Nr.*	Postleitzahl*	Ort*	Zahl der Altersvorsorgeansprüche*	Zuordnung zu den Altersvorsorgeprodukten* <small>(Numerische Ausprägung)</small>
1										
2										
3										
4										

* Pflichtfelder

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

Alle Änderungen in den der Anbindung als Vorsorgeeinrichtung an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR) zugrundeliegenden Verhältnissen sind unverzüglich der ZfDR mitzuteilen.

* Pflichtfelder

Übersicht der Altersvorsorgeprodukten

Gesetzliche Altersvorsorge (Säule 1)

110	Gesetzliche Rentenversicherung
120	Alterssicherung der Landwirte
130	Berufsständische Versorgung
140	Beamtenversorgung

Betriebliche Altersversorgung (Säule 2)

210	Direktzusage
220	Unterstützungskasse
230	Pensionsfonds
240	Pensionskasse
245	Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
250	Direktversicherung

Private Altersvorsorge (Säule 3)

310	Geförderte Altersvorsorge nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b EstG „Basis-Rente“
320	Geförderte Altersvorsorge nach § 10a i.V.m. / Abschnitt XI EstG „Riester-Verträge“
390	Sonstige private Altersvorsorge